

747 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (689 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen, über Urkundenwesen und über Erteilung von Rechtsauskünften.

Der vorliegende Vertrag samt Schlußprotokoll wurde am 10. November 1961 in Prag unterzeichnet. Er stellt lediglich eine Kodifizierung der bisherigen Praxis des Rechtsverkehrs zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik dar.

Teil I des Vertrages regelt den Rechtsschutz, die Befreiung von der Prozeßkostensicherheit und im Zusammenhang damit die Vollstreckung der Kostenforderung des siegreichen Beklagten gegen den unterlegenen Kläger, die Gewährung des Armenrechtes, die Zustellung und Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen.

Teil II und III regeln die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, den Entfall der Beglaubigung, den Austausch und die Ausstellung von Personenstandsurkunden, den Entfall der Bescheinigung über die Zuständigkeit der ausstellenden Behörde auf Ehefähigkeitszeugnissen sowie die Erteilung von Rechtsauskünften zwischen den beiden Justizministerien.

Teil IV enthält die üblichen Bestimmungen über Geltungsbereich und Inkrafttreten des Vertrages.

Im Schlußprotokoll erhalten die Bestimmungen des Vertrages verschiedene Ergänzungen und Klarstellungen.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Vertrages wird auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Vertrag ist gesetzändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1962 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Hetzenauer sowie der Obmann des Ausschusses Abgeordneter Dr. Hofeneder beteiligten, einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Vertrag einschließlich Schlußprotokoll (689 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1962

Chaloupek
Berichterstatter

Dr. Hofeneder
Obmann